

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0056/2007

Auskunft erteilt:

Frau Schulz

Ruf:

492 32 65

E-Mail:

SchulzElke@stadt-muenster.de

Datum:

15.01.2007

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 03.06.2007 zu der Veranstaltung "5. Gremmendorfer Straßenfest"

Beratungsfolge

06.02.2007	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
13.02.2007	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
14.02.2007	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
21.02.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
21.02.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 03.06.2007 zu der Veranstaltung „5. Gremmendorfer Straßenfest“ wird beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der Gewerbeverein Gremmendorf – Angelmodde e. V. hat mit Scheiben vom 09.12.2006 beantragt, für Sonntag, den 03.06.2007 zu der Veranstaltung „5. Gremmendorfer Straßenfest“ die Verkaufszeiten von 13.00 – 18.00 Uhr freizugeben. In einem Telefonat am 20.12.2006 erklärte der Verantwortliche, Herr Terbrüggen, dass sich die Öffnung der Verkaufsstellen, wie bereits in den Vorjahren, nur auf die Bereiche der Ladenzeile am Albersloher Weg, zwischen Gremmendorfer Weg und Paul-Engelhard-Weg, beschränken soll.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) am 21.11.2006 haben sich die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Verkaufszeiten an Sonn- oder Feiertagen geändert.

Demnach können gem. § 6 LÖG NRW an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde

wird ermächtigt, die Tage durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Für den Stadtbezirk Münster - Südost ist im Jahr 2007 bisher kein verkaufsoffener Sonntag genehmigt worden. Es besteht deshalb ausreichender Spielraum für diesen Stadtbezirk, auf evtl. weitere Anträge zu reagieren, da durch das geplante „5. Gremmendorfer Straßenfest“ erst ein Sonntag verbraucht wird.

Die beantragte Verkaufszeit liegt außerhalb der Hauptgottesdienstzeit und überschreitet den Zeitraum von fünf Stunden nicht. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Verkaufszeiten an diesem beantragten Sonntag werden somit erfüllt.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, Vorlagen-Nummer V/0691/2005) aufgeführten Eckpunkte, werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Sonntagsöffnung ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in dem Bereich liegen, welcher nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ B: Stadtbereichszentrum/Stadtbezirkzentrum“ ausgewiesen ist. Auf Nachfrage erklärt der Antragsteller, dass sich die Sonderöffnung - wie in den Vorjahren - nur auf den Bereich der Ladenzeile am Albersloher Weg, zwischen Gremmendorfer Weg und Paul-Engelhard-Weg, beschränkt. Auf die Möglichkeit, die Sonderöffnung auch auf den Bereich, der im Einzelhandelskonzept als „Typ D: Geschäfte der Grundversorgung“ ausgewiesen ist, zu erweitern, wird verzichtet. Die zulässige Höchstzahl von vier verkaufsoffenen Sonntagen wird im Stadtbezirk Münster - Südost nicht überschritten. Der Antrag auf Freigabe der Verkaufszeiten ist fristgerecht eingegangen.

Mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.04.2006 wurde der Runderlass vom 03.07.2003 zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluss bis zum 31.12.2007 außer Kraft gesetzt. Durch die Aufhebung dieses Erlasses ist die Anhörung der Sozialpartner wie Kirchen, Gewerkschaften usw. vor Erlass von Verordnungen über die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- oder Feiertagen nicht mehr erforderlich.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur beantragten Freigabe der Verkaufszeiten am Sonntag, 03.06.2007, liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage beigefügte Verordnung zu beschließen.

I. V.

gez.

Dr. Heinrichs

Stadtrat

Anlage